

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 123/2015
vom 30. April 2015
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2016/1306]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ersetzung von Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 32ff (Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32014 R 1357**: Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2014 (Abl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ Abl. L 365 vom 19.12.2014, S. 89.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.